

## Neues MWSTG 2010

### 1. Einleitung

Der Gesetzgeber hat am 12. Juni 2009 das neue Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer verabschiedet (nMWSTG). Es tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die wichtigsten Ziele der Totalrevision des Bundesgesetzes über die MWST waren die Vereinfachung und benutzerfreundlichere Gestaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Über 50 Massnahmen sollen die administrative Entlastung der Unternehmen herbeiführen und die mit der Erhebung der Steuer verbundenen Kosten senken.

Sage 50 Finanz Kunden sind dabei in erster Linie von der Einführung des neuen Abrechnungsformulars betroffen. Die Sage Schweiz AG stellt daher einen MWST-Patch per LiveUpdate für die Einrichtung des neuen Abrechnungsformulars 2010 zur Verfügung.

Weitere administrative Änderungen und Umstellungen je Unternehmung sind mit dem zuständigen Treuhänder oder direkt mit der MWST-Behörde abzustimmen.

➔ **Achtung:**

Die **MWST-Erhöhung** zugunsten der Invalidenversicherung tritt nach der durch das Volk in der Abstimmung vom 27. 09. 2009 angenommenen Initiative erst per **01. 01. 2011** in Kraft.

#### Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Versionshinweis	2
2. Neues MWSTG/Abrechnungsformular	2
2.1 Änderungen des Abrechnungsformulars	2
2.2 Weitere Optimierungsmöglichkeiten/Änderungen	3
3. Sage 50 MWST-Patch	4
4. Manuelle Änderungen	6
4.1 Formulargruppen	6
4.2 Anleitung zur Umstellung	7
4.3 Erfassen eines zusätzlichen Kontos (Empfehlung)	11
4.4 Zuordnung der Schlüssel auf dem Formular	11
5. Definition	12
5.1 Eigenverbrauch Art. 31 nMWSTG	12
5.2 Verpflegungsspesen	12
5.3 Margenbesteuerung	13
5.4 Dienstleistungs-Bezug Ausland	13
6. Impressum	14

## 1.1 Versionshinweis

Der MWST-Patch wird für Sage 50 Version 2009 per LiveUpdate kostenlos zur Verfügung gestellt (LiveUpdate 5, Ende Januar 2010).

Für die Versionen 2008.x ist der MWST-Patch als kostenpflichtiges File bei Sage Schweiz AG abrufbar (order@sageschweiz.ch, Angabe von Kundendaten und Ansprechpartner), Kunden mit PP-Verträgen und UV-Verträgen erhalten diesen Patch natürlich kostenlos.

- Der MWST-Konverter steht per Ende Februar 2010 zur Verfügung. Wollen Kunden aber jetzt schon die neuen MWST-Schlüssel eröffnen, finden Sie eine Anleitung im Kapitel 4.
- Nach der MWST-Konvertierung müssen einige manuelle Anpassungen in der Buchhaltung vorgenommen werden, es sind dies:
  1. Alle Konten, welche mit den alten, nicht mehr gültigen Steuerschlüsseln hinterlegt sind, müssen auf die neuen Steuerschlüssel gewechselt werden.
  2. Anschliessend alle alten, nicht mehr gültigen Steuerschlüssel löschen (EV24, EV76, MOT0, VSS24, VSS36, VSS76)
  3. Buchung im Geschäftsjahr 2010 welche auf einen alten Steuerschlüssel lauten müssen nach der MWST-Konvertierung manuell auf den neuen richtigen Steuerschlüssel umgestellt werden. Welche Buchungen das sind, kann anhand der MWST Verprobung herausgefunden werden.

## 2. Neues MWSTG / Abrechnungsformular

### 2.1 Änderungen des Abrechnungsformulars

Die wichtigsten Änderungen und Erweiterungen des neuen Abrechnungsformulars in Kürze:

- Bei der Umsatz- und Vorsteuer werden zusätzliche Positionen eingeführt, das Formular muss entsprechend etwas detaillierter ausgefüllt werden (Bsp. Export/Leistungen im Ausland).
- Alle Positionen im Formular erhalten eine neue Nummerierung (Formulargruppen).
- Für den detaillierteren Ausweis werden neue Formulargruppen eingeführt:
  - 205 (Ausweis von nicht steuerbaren Leistungen welche freiwillig optiert wurden)
  - 221 (Leistungen im Ausland)
  - 225 (Übertragungen im Meldeverfahren)
  - 410 (Einlageentsteuerung bspw. beim Verkauf eines Betriebsteils)
  - 420 (Vorsteuerkürzungen für Nicht-Entgelte wie Subventionen und Kurtaxen)
  - 900 (Subventionen)
  - 910 (Spenden)Für diese neuen Formulargruppen müssen entsprechend neue SteuerCodes erfasst werden.
- Der spezielle MWST-Code für die Verbuchung von Verpflegungsspesen wird nicht mehr benötigt, da Verpflegungsspesen zukünftig nicht mehr zu 50% sondern vollumfänglich abzugsberechtigt sind. Es kann also zukünftig der normale VST-Code verwendet werden.

- Die Margenbesteuerung fällt weg und wird durch einen fiktiven Vorsteuerabzug ersetzt.
- Eigenverbrauch (Art. 31 nMWSTG):  
Mit der Gesetzesreform wird der Eigenverbrauch nur noch in Form einer Korrektur des Vorsteuerabzugs berechnet und bildet somit nicht mehr einen Bestandteil des zur Steuerberechnung massgebenden Umsatzes<sup>1</sup>
- Bezugssteuer:  
Auf Gegenständen, welche von einem in der Schweiz nicht steuerpflichtigen Unternehmen aus dem Ausland geliefert wurden und auf die keine Einfuhrsteuer erhoben wurde, muss der Leistungsempfänger selber die Steuer abrechnen.
- Vorsteuerkorrekturen und Vorsteuerkürzungen werden neu gesondert ausgewiesen.

<sup>1</sup> Quellen:

<http://treuhand-netzwerk.ch/mwst/2009/08/neues-mwstg-2010-%E2%80%93-wichtige-anderungen-bei-der-steuerpflicht/>  
[http://www.weka-treuhand.ch/praxisreport\\_view.cfm?nr\\_praxisreport=615&s=Neues-Mehrwertsteuergesetz](http://www.weka-treuhand.ch/praxisreport_view.cfm?nr_praxisreport=615&s=Neues-Mehrwertsteuergesetz)

## 2.2 Weitere Optimierungsmöglichkeiten / Änderungen

Im Rahmen des neuen Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer ergeben sich für Unternehmen je nach Situation, Tätigkeit und Umfeld weitere Optimierungsmöglichkeiten. Diese sollten gegebenenfalls mit dem zuständigen Treuhänder besprochen werden.

Beispiele:

- Umsatzlimiten für Steuerpflicht wurden angepasst. Zudem kann freiwillig auf die Steuerbefreiung verzichtet werden. Ohne weitere Bewilligung kann durch offenen Ausweis der Steuer freiwillig optiert werden (Ausnahme Finanz- und Versicherungsdienstleistungen und weitere).
- Baugewerblicher Eigenverbrauch gilt nicht mehr als Steuertatbestand.
- Die Saldosteuersatzlimiten (Umsatz/Steuerzahllast) wie auch die jeweilige Mindestunterstellungsdauer pro gewählte Methode (Saldosteuersatzmethode vs. effektive Methode) wurden angepasst.
- Die Vermietung von Gegenständen ins Ausland ist, den entsprechenden Nachweis vorausgesetzt, von der Steuer befreit.
- Empfängerortsprinzip: Neu gilt bei der Besteuerung von Dienstleistungen der Ort an dem der Empfänger seinen Sitz oder seine Betriebsstätte hat.
- Leistungen an das Personal: Massgebend für die Steuerberechnung ist neu der Preis, der vom Personal tatsächlich verlangt wird.
- Vorsteuer-Korrekturen für folgende Sachverhalte sind nicht mehr erforderlich:
  - Ausgaben für Verpflegung und Getränke (bisher 50%)
  - Geschenke bis CHF 500 pro Empfänger (bisher CHF 300.00)
  - Bei Werbegeschenken und Warenmustern
- Spenden führen nicht mehr zu einer Vorsteuer-Kürzung, Subventionen jedoch weiterhin.
- Ab 2010 hat jede steuerpflichtige Person das Wahlrecht ob Steuerperiode = Kalenderjahr oder Steuerperiode = Geschäftsjahr geführt werden soll.

### 3. Sage 50 MWST-Patch

Folgende Umstellungen werden vorgenommen:

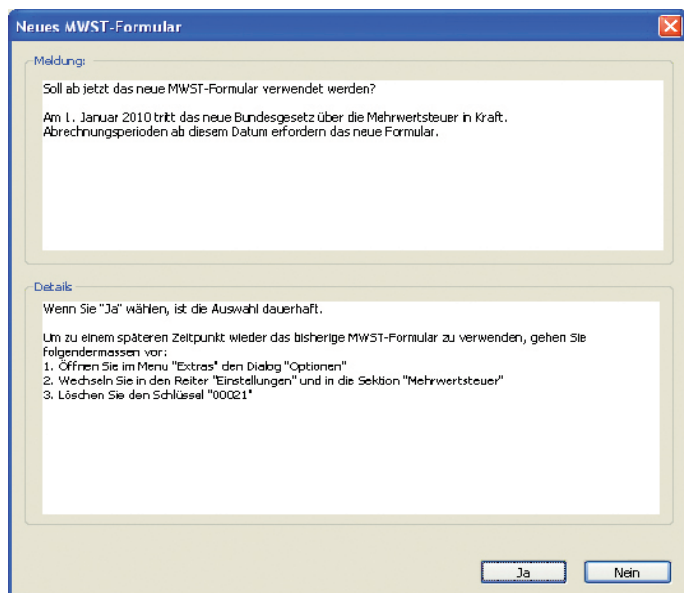
Formulargruppe alt	Formulargruppe neu
40	220
43	230
44	235
45	280
70	300
71	310
74	340
90	380
110	400
111	405
130	415

Konkret werden mit dem neuen MWST-Formular folgende (alten) Formulargruppen nicht mehr verwendet. Alle SteuerCodes welche auf diese Formulargruppen zeigen, können daher manuell gelöscht werden:

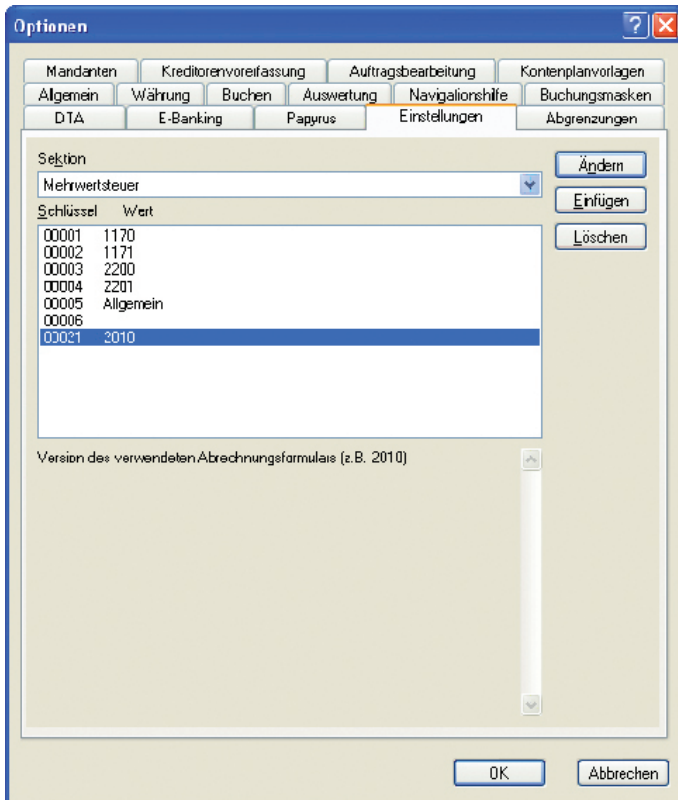
- 20 > Eigenverbrauch
- 42 > Margenbesteuerung

Buchungen welche unter Verwendung der alten SteuerCodes bereits mit Valuta 2010 gebucht wurden, werden automatisch auf die neuen Formulargruppen umgestellt (gemäss Tabelle).

Weiter wird mit den Patch das neue MWST-Formular eingespielt. Kunden erhalten beim anwählen der MWST folgende Meldung angezeigt:



Wollen Kunden zu einem späteren Zeitpunkt wieder das bisherige MWST-Formular verwenden, kann über das Menü «Extras» im Dialog Optionen im Reiter «Mehrwertsteuer» der Schlüssel 00021 gelöscht werden.



## 4. Manuelle Änderungen

### 4.1 Formulargruppen

Steuersätze auf alte Formulargruppen, die nicht mehr verwendet werden, können manuell gelöscht werden. Konkret nicht mehr benötigt werden die Steuersätze welche auf folgende Formulargruppen verweisen:

- 20 > Eigenverbrauch
- 42 > Margenbesteuerung

Für neue Formulargruppen (detaillierter Ausweis auf neuem Abrechnungsformular) muss, wo gewünscht, ein neuer Steuercode mit entsprechender Formulargruppenzuweisung erfasst werden. Dies betrifft folgende neuen Formulargruppen:

- 221 > Leistungen im Ausland
- 225 > Übertragungen im Meldeverfahren
- 410 > Einlageentsteuerung (Art. 32)
- 420 > Vorsteuerkürzungen: Nicht-Entgelte wie Subventionen, Kurtaxen usw. (Art. 33 Abs. 2)
- 900 > Subventionen, Kurtaxen u. Ä., Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Bst. a-c)
- 910 > Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-l)

#### **Hinweis zur Formulargruppe 205**

Ebenfalls neu ist die informative Formulargruppe 205, in welcher die freiwillig optierten Entgelte ausgewiesen werden müssen:

- 205 > Entgelte aus nicht steuerbaren Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird

Solche steuerbaren Leistungen müssen gleichwohl über einen normalen MWST-Satz (Formulargruppe 300/310/340) abgerechnet werden, sodass diese auf dem Formular sowohl in die Umsatzberechnung einfliessen (Ziff. 200), als auch im Bereich «Steuerberechnung» korrekt hergeleitet werden.

## 4.2 Anleitung zur Umstellung

Wie zuvor beschrieben kommen Vertriebspartner und auch Kunden nicht darum herum gewisse Anpassungen manuell vorzunehmen. Konkret geht es um das Erfassen der neuen MWST-Codes/Schlüssel.

205 Entgelte aus nicht steuerbaren Leistungen (Codes ENT24 und ENT76 analog USt24, USt36 und USt76 erfassen)

Über Menu Bearbeiten -> MWST -> Steuerschlüssel folgendes Fenster öffnen:

Schlüssel	Prozent	Eingabe	Automatikkonto
DIO	0%	brutto	2200
EY24	2.4%	brutto	2200
EY76	7.6%	brutto	2200
Exp0	0%	brutto	2200
frei	0%	brutto	2200
GEMV	0%	brutto	2201
MOTO	0%	brutto	2200
RAB24	2.4%	brutto	2200
RAB36	3.6%	brutto	2200
RAB76	7.6%	brutto	2200
UPR24	2.4%	brutto	1170

(Wenn Sie einen bestehenden Schlüssel markieren und auf Ändern drücken, können Sie die Details zu diesem Schlüssel einsehen)

Drücken des Knopfs Einfügen zum Erstellen des neuen MWST-Schlüssels.

Schlüssel:

Prozent:

Quote:

Eingabeart:  brutto  netto

Automatikkonto:

Buchungstext:

Beispiel:

Zeichen: SAGE, 3.4.2009 10:13

Die Eingaben wie folgt ausfüllen:

Schlüssel:	<b>ENT24</b>	<b>ENT76</b>
Prozent:	2.4%	7.6%
Eingabeart:	brutto	brutto
Automatikkonto	2200	2200 (Vorschlag)
Buchungstext	\$4	\$4

Mit OK bestätigen, der neue Schlüssel ist erfasst. Dieser Schritt muss für alle drei Schlüssel ausgeführt werden.

221 Leistungen im Ausland (Code **AUSLO** analog Div0 erfassen)

Über Menu Bearbeiten -> MWST -> Steuerschlüssel folgendes Fenster öffnen:

Schlüssel	Prozent	Eingabe	Automatikkonto
D10	0%	brutto	2200
EY24	2.4%	brutto	2200
EY76	7.6%	brutto	2200
Exp0	0%	brutto	2200
frei	0%	brutto	2200
GEMV	0%	brutto	2201
MOTO	0%	brutto	2200
RAB24	2.4%	brutto	2200
RAB36	3.6%	brutto	2200
RAB76	7.6%	brutto	2200
UPR24	2.4%	brutto	1170

(Wenn Sie einen bestehenden Schlüssel markieren und auf Ändern drücken, können Sie die Details zu diesem Schlüssel einsehen)

Drücken des Knopfs Einfügen zum Erstellen des neuen MWST-Schlüssels.

Die Eingaben wie folgt ausfüllen:

Schlüssel:	<b>AUSLO</b>
Prozent:	0%
Eingabeart:	brutto
Automatikkonto	2200 (Vorschlag)
Buchungstext	\$4

Mit OK bestätigen, der neue Schlüssel ist erfasst.

225 Übertragungen im Meldeverfahren, Code **MELDO** erfassen. Die Eingaben wie folgt ausfüllen:

Schlüssel:	<b>MELDO</b>
Prozent:	0%
Eingabeart:	brutto
Automatikkonto	2200 (Vorschlag)
Buchungstext	\$4

Mit OK bestätigen, der neue Schlüssel ist erfasst.

410 Einlageentsteuerung Code **EIN76** erfassen (analog VSM76). Die Eingaben wie folgt ausfüllen:

Schlüssel:	<b>EIN76</b>
Prozent:	7.6%
Eingabeart:	brutto
Automatikkonto	1170 (Vorschlag)
Buchungstext	\$4

Mit OK bestätigen, der neue Schlüssel ist erfasst.

420 Vorsteuerkürzungen: Nicht-Entgelte wie Subventionen, Kurtaxen, usw. Code **VNENO** erfassen analog GEMV

Die Eingaben wie folgt ausfüllen:

Schlüssel:	<b>VNENO</b>
Prozent:	0%
Eingabeart:	brutto
Automatikkonto	1170 (Vorschlag)
Buchungstext	\$4

Mit OK bestätigen, der neue Schlüssel ist erfasst.

900 Subventionen, Kurtaxen u.Ä., Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge Code **SUBV0** (analog Mot0)

Die Eingaben wie folgt ausfüllen:

Schlüssel:	<b>SUBV0</b>
Prozent:	0%
Eingabeart:	brutto
Automatikkonto	2200 (Vorschlag)
Buchungstext	\$4

Mit OK bestätigen, der neue Schlüssel ist erfasst.

910 Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Code **SPENO** analog Mot0). Die Eingaben wie folgt ausfüllen:

Schlüssel:	<b>SPENO</b>
Prozent:	0%
Eingabeart:	brutto
Automatikkonto	2200 (Vorschlag)
Buchungstext	\$4

Mit OK bestätigen, der neue Schlüssel ist erfasst.

415 Vorsteuerkorrekturen: gemischte Verwendung, Eigenverbrauch CODE EIV24, EIV76.

Die Eingaben wie folgt ausfüllen:

Schlüssel:	<b>EIV24</b>	<b>EIV76</b>
Prozent:	2,4%	7.6%
Eingabeart:	brutto	brutto
Automatikkonto	1170 (Vorschlag)	1170 (Vorschlag)
Buchungstext	\$4	\$4

### 4.3 Erfassen eines zusätzlichen Kontos (Empfehlung)

Wir empfehlen Ihnen für die Vorsteuerkürzungen, welche auf dem Abrechnungsformular im Feld 415 und 420 abgefüllt werden, ein separates Automatikkonto zu erfassen (1172, analog bestehenden Konto 1170). Dies führt in der Bilanz zu mehr Transparenz.

Allerdings funktioniert dadurch der MWST-Verrechner vorübergehend nicht mehr korrekt, da dieser dieses Konto noch nicht mit einbezieht. Entsprechend wäre dann dieses neue Automatikkonto bei den Schlüsseln EIV24, EIV76, VNEN0 sowie bei GEMV zu hinterlegen.

## 4.4 Zuordnung der Schlüssel auf dem Formular

Die MWST-Formeln werden durch die MWST-Konvertierung automatisch auf das neue MWST-Abrechnungsformular angepasst. Dies natürlich nur, wenn die von Sage vorgegebenen Standard-Steuerschlüssel erfasst wurden. Wurden individuelle Steuerschlüssel erfasst, müssen diese manuell den MWST-Formeln zugeordnet werden.

Die Formulargruppen sind harcodiert und werden mittels MWST-Konvertierung auf den neuen Stand gebracht.

MWST-Formeln nach der MWST-Konvertierung

Key	Formula
I_2f0	=AUSLO+DIO+ENT24+ENT76+Expf+frei+MELD0
I_205	=ENT24+ENT76
I_220	=DIO+Exp0
I_221	=AUSLO
I_225	=MELD0
I_230	=frei
I_235	=RAB24+RAB36+RAB76
I_280	=
I_300	=ENT76+RAB76+USI76
I_310	=ENT24+RAB24+USI24
I_340	=RAB36+USI36
I_380	=VDL76
I_400	=UPR24+VSM24+VSM76
I_405	=VSB24+VSB76
I_410	=EIN76
I_415	=EIV24+EIV76+EY24+EV76+GEMV
I_420	=VNEN0
I_900	=SUBV0
I_910	=SPEN0

Details I\_200

I\_200 =AUSLO+DIO+ENT24+ENT76+Expf

- AUSLO
- DIO
- EIN76
- EIV24
- EIV76
- ENT24
- ENT76
- EV24
- EV76
- Exp0
- frei
- GEMV
- MELD0
- RAB24
- RAB36
- RAB76
- SPEN0
- SUBV0
- UPR24

I\_200 =AUSLO+DIO+ENT24+ENT76+Expf

- frei
- GEMV
- MELD0
- RAB24
- RAB36
- RAB76
- SPEN0
- SUBV0
- UPR24
- USI24
- USI36
- USI76
- VDL76
- VNEN0
- VSB24
- VSB76
- VSM24
- VSM76



## 5. Definitionen

### 5.1 Eigenverbrauch Art. 31 nMWSTG

#### Definitionen

Der Eigenverbrauch Fahrzeuge ist neu eine Kürzung der Vorsteuer und kein steuerbarer Umsatz mehr. Diese originelle Umstellung hat seine Auswirkung lediglich auf dem Abrechnungsformular, monetär ändert sich hier aber nichts.

(Quelle: <http://www.kitra.ch/wDeutsch/AKTUELLES/MWSt.shtml>)

Mit der Gesetzesreform wird der Eigenverbrauch nur noch in Form einer Korrektur des Vorsteuerabzugs berechnet und bildet somit nicht mehr einen Bestandteil des zur Steuerberechnung massgebenden Umsatzes.

(Quelle: <http://treuhand-netzwerk.ch/mwst/2009/08/neues-mwstg-2010-%E2%80%93-wichtige-anderungen-bei-der-steuerpflicht/>)

### 5.2 Verpflegungsspesen

#### Definitionen

Das neue Gesetz verfolgt den Grundsatz, dass alle im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit angefallenen Vorsteuern grundsätzlich abziehbar sein sollen (Art. 28 Abs. 1 und 2 nMWSTG). Daher ist ein Ausschluss von 50% des Vorsteuerabzugs auf den Ausgaben für Verpflegung und Getränke nicht mehr vorgesehen.

(Quelle: <http://treuhand-netzwerk.ch/mwst/2009/08/neues-mwstg-2010-%E2%80%93-wichtige-anderungen-bei-der-steuerpflicht/>)

#### Konklusion

Der spezielle MWST-Code für die Verbuchung von Verpflegungsspesen wird nicht mehr benötigt, da Verpflegungsspesen zukünftig nicht mehr zu 50% sondern vollumfänglich abzugsberechtigt sind. Es kann also zukünftig der normale VST-Code verwendet werden.

## 5.3 Margenbesteuerung

### Definitionen

Ab dem 1. Januar 2010 kann die mehrwertsteuerpflichtige Person in Bezug auf den von ihr erworbenen gebrauchten, individualisierbaren und beweglichen Gegenstand, der für eine Lieferung, wie z. B. einen Verkauf oder eine Vermietung an einen Abnehmer, im Inland bestimmt ist, einen fiktiven Vorsteuerabzug auf den entrichteten Betrag vornehmen (Art. 28 Abs. 3 nMWSTG). Dabei wird angenommen, dieser Betrag habe die MWST zu dem im Zeitpunkt des Bezugs anwendbaren Steuersatz enthalten, auch wenn faktisch keine Steuer belastet wurde (Art. 28 Abs. 3 nMWSTG).

Zukünftig hat die steuerpflichtige Person das ganze aus der Lieferung erzielte Entgelt zu versteuern und die MWST auf der Rechnung offen auszuweisen, dies an Stelle der Angabe «margenbesteuert» oder ähnlichem. Entsprechend kann der Empfänger einer solchen Lieferung zukünftig den Vorsteuerabzug auf dem bezahlten Betrag geltend machen, was im Rahmen der aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich ist.

(Quelle: <http://treuhand-netzwerk.ch/mwst/2009/08/neues-mwstg-2010-%E2%80%93-wichtige-anderungen-bei-der-steuerpflicht>)

### Konklusion

Margenbesteuerung fällt weg und wird durch einen fiktiven Vorsteuerabzug ersetzt.

## 5.4 Dienstleistungs-Bezug Ausland (Bezugsteuer)

Nach nMWSTG 2010 gilt für Dienstleistungs-Bezüge aus dem Ausland (B-to-B Bereich) das Empfängerortprinzip. Das bedeutet konkret, dass der Steuerpflichtige für bezogene Dienstleistungen die Mehrwertsteuer selber abrechnet.

### Definitionen

Steuerbare Dienstleistungen und Lieferungen, die durch Unternehmer mit Sitz im Ausland erbracht werden, müssen vom Bezüger versteuert werden. Wenn der Bezüger bereits aufgrund anderer Umsätze als Steuerpflichtiger registriert ist, muss er solche Leistungen/Lieferungen grundsätzlich in der MWST-Abrechnung für jene Abrechnungsperiode deklarieren und versteuern, in der er den Bezug getätigt hat. Die frühere Freigrenze von 10'000 Fr. entfällt. Die geschuldete MWST kann jedoch als Vorsteuer in Abzug gebracht werden, sofern der Bezug für unternehmerische Tätigkeiten erfolgt.

Der Bezugsteuer unterliegen konkret (Art. 45 nMWSTG):

- a. Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, sofern sich der Ort der Leistung nach Artikel 8 Absatz 1 im Inland befindet;
- b. die Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert mit den darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechten (Art. 52 Abs. 2);
- c. Lieferungen im Inland durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, sofern diese Lieferungen nicht der Einfuhrsteuer unterliegen.

Ein DL-Bezug bzw. die Einfuhr von Gegenständen für unternehmerische Tätigkeiten, welche der MWST unterliegen, wird mit der MWST belastet und es kann gleichzeitig ein VST-Abzug geltend gemacht werden.

Ein DL-Bezug bzw. die Einfuhr von Gegenständen für nicht unternehmerische Tätigkeiten sowie für die Erbringung von nicht steuerbaren Leistungen, welche nicht optiert wurden, wird mit der MWST belastet, ein VST-Abzug entfällt jedoch.



## 6. Impressum

### **Copyright**

Sage Schweiz AG, D4 Platz 10, 6039 Root Längenbold

### **Hinweis**

Alle Rechte vorbehalten. Diese Dokumentation darf in keiner Form ohne Genehmigung der Sage Schweiz AG kopiert oder in einer anderen Form vervielfältigt werden.

Die Angaben in diesem Handbuch wurden mit grösster Sorgfalt erarbeitet und getestet. Trotzdem sind Fehler nicht ganz auszuschliessen. Sage Schweiz AG kann weder eine juristische Verantwortung, noch irgendeine Haftung für Folgen, die auf fehlerhafte Angaben zurückgehen, übernehmen.

### **Supportline Sage 50**

Telefon: 0900 900 460 (CHF 4.50/Min. 1. Minute kostenlos)

### **Informationen**

[www.sageschweiz.ch](http://www.sageschweiz.ch)

[info@sageschweiz.ch](mailto:info@sageschweiz.ch)